

Statuten des Vereins Salsa Pa'Ti Langnau

I. NAME, SITZ UND VEREINSJAHR

Art. 1

Unter dem Namen "Salsa Pa'Ti Langnau" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Langnau i.E.

Art. 3

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 4

Der Verein Salsa Pa'Ti Langnau organisiert Tanzkurse sowie –veranstaltungen und dient als Informations- und Austauschplattform für Tanzinteressierte.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Es gibt Einzel- und Paarmitglieder.

Als Aufnahmegesuch in den Verein dient die schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Mitgliederbeiträge belaufen sich für Einzelpersonen auf CHF 20.- bis maximal CHF 50.- und für Paare auf CHF 30.- bis maximal CHF 80.-.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Soll er auf das folgende Vereinsjahr wirksam sein, so hat er bis zum 30. November des laufenden Jahres zu erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

IV. ORGANE

Art. 8

Die Organe des Vereins Salsa Pa'Ti Langnau sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand

A. Die Hauptversammlung

Art. 9

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 10

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 11

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- Entlastung des Vorstandes (Décharge)
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufteilung des Vereinsvermögens

Art. 12

Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident¹ den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Dauer von zwei Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst.

Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

¹ Erfasst selbstverständlich auch die Präsidentin. Dasselbe gilt in Art. 15 für den Kassier. Die Schreibweise für Sekretär ist jedoch immer männlich.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Im Namen des Vereins sind der Präsident, der Sekretär und der Kassier je kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 16

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Vereinsrechnung, den Kurs- und Veranstaltungseinnahmen sowie aus allfälligen Gönnerbeiträgen.

Art. 17

Die Bilanz- und Erfolgsrechnung wird durch zwei von der Hauptversammlung gewählte Rechnungsrevisoren geprüft.

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 23. Oktober 2010 genehmigt.

Langnau i.E., 23. Oktober 2010

Daniel Inäbnit
Präsident

Evelyne Baumann
Sekretär